

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall, Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Antrag der Tecosol GmbH auf Änderungsgenehmigung zum Umbau des Tanklagers (Rückbau und Neuerrichtung, neu: 6 einwandige, stehende Tanks)
Antragsteller: TECOSOL GmbH
Grundstück: Flnrn. 1381, Gemarkung Ochsenfurt

Die Tecosol GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel und als Nebenanlage ein Tanklager zur Lagerung der Einsatzstoffe. Beim Landratsamt Würzburg wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hinsichtlich des Tanklagers beantragt.

Antragsgegenstand ist der Austausch des bisherigen Tanklagers gegen ein neues, es erfolgt der Rückbau des bisherigen Tanklagers und der Neubau von 6 neuen Tanks in zwei neuen Tankwannen. Die Produktionsmenge der Hauptanlage bleibt gleich.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 9.3.2 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei prüft die Behörde, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs 2 UVPG liegen nicht vor.

Sowohl für die „Mausohrwochenstuben“ in 1,3 Kilometern Entfernung und die Ortangebote in 1,33 Kilometern Entfernung, als auch für die als Naturdenkmalgeschützten Einzelbäume und die Landschaftsschutzgebiete Polisina (700 Meter Entfernung) und Hypnerholz (1,68 Kilometer Entfernung) konnte aufgrund der Entfernung zum Vorhaben keine Betroffenheit festgestellt werden. Gleiches gilt für das Wasserschutzgebiet auf der gegenüberliegenden Mainseite, für das schon aufgrund der geografischen / topografischen Bedingungen keine Betroffenheit vorliegen kann. Die fehlende Betroffenheit wurde in den Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigt. Die Stadt Ochsenfurt als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte liegt in der Nähe des Firmengeländes, die Wohnbevölkerung ist aber trotzdem weit genug entfernt, dass im Falle eines störfallrelevanten Ereignisses keine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung zu erwarten ist. Durch den Regelbetrieb des Tanklagers wird keine Auswirkung auf die Bevölkerung erwartet.

Das Vorhaben befindet sich in einem seit den 1950er Jahren industriell geprägten Gebiet.

Die Fläche, auf der das neue Tanklager errichtet wird, entspricht der des vorherigen Tanklagers. Es erfolgt keine zusätzliche Versiegelung oder Flächeninanspruchnahme, weswegen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ausgeschlossen werden können.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht vorgenommen.

Eine Veränderung des bestehenden Grundwasserspiegels erfolgt durch die Errichtung des neuen Tanklagers nicht.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, sowie für die biologische Vielfalt entstehen durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen, da am gleichen Ort bereits vorher ein Tanklager stand und die Umgebung ebenso industriell geprägt ist.

Ein Eintrag von Schadstoffen in Böden und Gewässer wird durch das Vorhaben nicht erwartet, im Gegenteil erfolgt die Aufstellung der Lagertanks in einer neu dafür errichteten, flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne, weswegen keinesfalls eine Verschlechterung zum vorherigen Stand zu erwarten ist (neue Technik, neue Verbindungen und Dichtungen, neu versiegelte Wanne).

Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Luftschadstoffen (gas- oder staubförmige Emissionen) oder Lärm durch das neue Tanklager werden nicht erwartet, da die Produktion der Gesamtanlage gleichbleibt.

Naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Ein Domino-Effekt im Sinne der StörfallVO kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld der Anlage (in ganz Ochsenfurt) keine weitere störfallrelevante Nutzung vorliegt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Giebelstadt, den 04.08.2025
Landratsamt Würzburg

gez.

Dr. Kaufmann
Oberregierungsrat